

Entwurf (Stand TÖB-Beteiligung)

Zweite Verordnung des Bürgermeisteramtes Karlsruhe zur Änderung der Verordnung zum
Schutz von Naturdenkmalen im Stadtkreis Karlsruhe

vom xxx

Aufgrund der §§ 22 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) und der §§ 23 Abs. 5 und 30 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44) wird verordnet:

Artikel 1 Änderung der Anlagen zur Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen

Im Stadtkreis Karlsruhe werden 13 weitere Einzelschöpfungen der Natur zu Naturdenkmalen erklärt. Die Lage dieser Naturdenkmale ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 20 000 und in 13 Flurkarten im Maßstab 1: 500 farblich gekennzeichnet. Die zusätzlichen Naturdenkmale sind fortlaufend mit den Ziffern 89 bis 101 nummeriert. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Im Stadtkreis Karlsruhe werden 10 Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale entwidmet. Die Flurkarten der Naturdenkmale mit den Ziffern 6, 10, 14, 25, 29, 45, 61, 78, 81 und 82 werden im Kartenwerk als „entfällt“ gekennzeichnet.

Zudem werden im Stadtkreis Karlsruhe 12 Einzelschöpfungen der Natur aus Gruppennaturdenkmalen entwidmet. Die Flurkarten der Naturdenkmale mit den Ziffern 3, 17, 21, 31, 63, 66 und 71 werden im Kartenwerk angepasst und der entfallende Baum wird als „entfällt“ gekennzeichnet.

Mit der Änderungsverordnung vom 20. Februar 2013 wurden 21 Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale entwidmet. Die Flurkarten der Naturdenkmale mit den Ziffern 2, 9, 11, 23, 24, 28, 32, 35, 40, 41, 44, 53, 54, 55, 59, 60, 62, 65, 68, 70 und 72 werden im Kartenwerk als „entfallen 2013“ gekennzeichnet.

Die Anlage vom 20. Februar 2013 zur vorliegenden Verordnung wird geändert. Die Änderungen werden in der Legende zur Anlage beschrieben und können der Anlage entnommen werden.

Artikel 2 Änderung der Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen

Die Verordnung des Bürgermeisteramtes Karlsruhe zum Schutz von Naturdenkmalen im Stadtkreis Karlsruhe vom 9. August 1988, zuletzt geändert am 20. Februar 2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird Satz 2 geändert: „Ebenso ist hier auch zu entnehmen, welche Einzelschöpfungen der Natur mit welcher Änderungsverordnung entwidmet wurden

und somit nicht mehr den Regelungen dieser Verordnung unterfallen.“ Der bisherige Satz 2 wird als Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.“

2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Lage der bestehenden und entwidmeten Naturdenkmale ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 20 000 farblich gekennzeichnet. In 101 Flurkarten ist die Lage der bestehenden und entwidmeten Naturdenkmalen im Maßstab 1: 500 farblich gekennzeichnet. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.“
3. § 1 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Die öffentliche Bekanntmachung der Verordnung mit Anlage gemäß § 1 Abs. 2 und Kartenwerk gemäß § 1 Abs. 3 erfolgt durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Stadt Karlsruhe unter www.karlsruhe.de.“
4. § 1 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Verordnung mit Anlage und Kartenwerk ist nach Abschluss des Verfahrens unter www.karlsruhe.de einzusehen. Zusätzlich ist eine kostenlose Einsicht während der Dienststunden durch jedermann bei der Stadt Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst, untere Naturschutzbehörde möglich.“
5. In § 5 Satz 1 wird die Rechtsgrundlage „§ 79 Naturschutzgesetz“ durch die Rechtsgrundlage „§ 54 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg“ ersetzt.
6. In § 6 wird die Rechtsgrundlage „§ 69 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgesetz“ durch die Rechtsgrundlage „§ 69 Abs. 8 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Nr. 1 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg“ ersetzt.
7. In § 6 Nr. 2 wird die Rechtsgrundlage „§ 31 Abs. 3 Naturschutzgesetz“ durch die Rechtsgrundlage „§ 30 Abs. 2 S. 1 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg“ ersetzt.

Artikel 3 Auslegung

1. Diese Verordnung mit Anlage und Kartenwerk wird beim Bürgermeisteramt Karlsruhe als untere Naturschutzbehörde, Rathaus am Marktplatz, auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.
2. Die Verordnung mit Anlage und Kartenwerk ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 1 bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Karlsruhe, den (Datum)

Dr. Frank Mentrup

Oberbürgermeister